

Montada, L.

Schuld und Sühne in strafrechtlicher und psychologischer Beurteilung

Zunächst werden als Voraussetzungen für die Verwendung des Schuldprinzips und der Sühnestrafe die Konzepte Willensfreiheit, Mündigkeit und Selbstverantwortlichkeit sowie mögliche Folgen und Gefahren deterministischer Konzeptionen des Menschen erörtert. Hieran schließt sich eine Problematisierung des Prinzips Schuldausgleich durch Sühnestrafe unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit an. Als Probleme werden die Messung von Schuld und Sühne sowie die Einschätzung aller Folgen der Rechtsstrafe genannt. Zur Messung von Schuld ist auch ohne eine Leugnung prinzipieller Willensfreiheit psychologisches Wissen über relevante situationale und dispositionelle Kräfte notwendig. Ungerechte Schuldurteile beruhen auf Attributionsfehlern, auf der Nichtberücksichtigung fehlender Chancengleichheit bei der Entwicklung günstiger Dispositionen und Kompetenzen u.a.m. Zur Messung der Sühnestrafe sind nicht nur subjektive Strafbewertungen sondern auch kaum prognostizierbare soziale Wirkungen von Rechtsstrafen (z.B. Stigmatisierungen) zu beachten.

Gerechte Rechtsstrafen sind daher nicht ausschließlich aus dem Schuldprinzip zu begründen, sondern nur unter Würdigung aller zu erwartenden Folgen z. B. negativer Werteentwicklung, Verhinderung beruflicher und sozialer Kompetenzentwicklung, Verlustes sozialer Positionen und Unterstützungssysteme. Alternativen zur Rechtsstrafe werden aufgezeigt, die auf anderen - nicht mit diesen Problemen behafteten - Prinzipien der Gerechtigkeit basieren, z.B. der Verfahrensgerechtigkeit, der Entwicklungs-Bedürftigkeit.

## INHALT

	Seite
1. Einführung	1
2. Schuld als Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit	1
3. Problematisierung des Schuldprinzips	5
Zweifel an der Gerechtigkeit der Sühnestrafe	5
Probleme der Bestimmung von Schuld	8
Schuldvorwurf an wen?	11
4. Schuldausgleich durch Sühne: das einzige Gerechtigkeitsprinzip?	12
5. Begründung der Strafe aus der Schuld oder aus ihren Folgen?	15
6. Traditionelle Rechtsstrafe und Alternativen zur Strafe	19
Literatur	22
Anhang	

## 1. **Einführung**

Die Wissenschaften unterscheiden sich nicht nur in ihren Begriffen und Methoden, sie unterscheiden sich bereits in ihren Fragestellungen und damit in ihren Anliegen. Die jeweils spezifischen Perspektiven müssen sorgsam herausgearbeitet werden. Die Rechtswissenschaft bemüht sich als normative Disziplin um eine möglichst widerspruchsfreie Begründung von Gesetzenormen und Verfahrensregeln. Die Psychologie ist eine Erfahrungswissenschaft, deren primäre Aufgabe nicht die Begründung von Normen ist, sondern die Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, genauer der diesbezüglich vorfindbaren inter- und intraindividuellen Unterschiede und Veränderungen. Sie gewinnt dabei Erkenntnisse, die für normative Disziplinen von Belang sein können. Mit diesem Ziel wird in dieser Arbeit eine rechtsphilosophische Position diskutiert, die unter der Bezeichnung "Schuldprinzip" auch in der jüngsten Strafrechtsreform beibehalten worden ist. "Keine Rechtsstrafe ohne Schuld" und "Kein Vorteil durch Schuld", das sind die Maximen. Das heißt, die Rechtsstrafe wird nicht primär oder nicht ausschließlich aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Resozialisierung des Rechtsbrechers verhängt, sondern als Sühne für ein Vergehen, als gerechter Ausgleich für eine Schuld. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Strafe und Schuld verdeutlicht das Anliegen eines gerechten Ausgleichs.

## 2. **Schuld als Anerkennung der Selbstverantwortlichkeit**

Aus Gründen der Darstellung will ich eine vereinfachte Version einer rechtsphilosophischen Position darstellen, die Kant prägnant formuliert hat. Zentral ist die Überzeugung, der mündige Mensch handle in freier Selbstbestimmung. Wenn er in Kenntnis der Gesetze und der Folgen seines Handelns ein Gesetz verletzt, ist er hierfür verantwortlich und läßt Schuld auf sich. Die Schuld rechtfertigt eine Bestrafung. (Sie erzwingt diese im übrigen nicht: Der Satz "Keine Strafe ohne Schuld" ist nicht umkehrbar. Schuld wird als eine notwendige, nicht als eine hinreichende Voraussetzung für Strafe angesehen.)

Jede Leugnung der Verantwortlichkeit wäre eine Leugnung der Freiheit zu handeln. Wem die Verantwortung für das Handeln abgesprochen wird, dessen Würde als mündiger Mensch ist gefährdet: Wer für sein Tun auf Dauer nicht verantwortlich ist, ist unter die Verantwortung eines anderen zu stellen. Er braucht einen Vormund. Dem Straftäter die Verantwortung für sein Tun zuzuschreiben, bedeutet demnach, ihn als verantwortlichen Menschen mit freiem Willen zu respektieren.

Diese Annahme des freien Willens (des Anders-Handeln-Könnens) ist eine anthropologische Annahme und als solche empirisch weder zu bestätigen noch zu widerlegen. "Nur das realisierte Verhalten ist als Möglichkeit gewiß, von nicht realisiertem Verhalten kann man das nicht zweifelsfrei sagen." (ADORNO 1973, S. 128)

Adorno hat recht, wenn er sagt, Freiheit sei einzig in bestimmter Negation zu fassen, gemäß der konkreten Gestalt der Unfreiheit, positiv werde sie zum "Als-ob". In der Tat ist weder das subjektive Erlebnis der Wahlfreiheit noch das Erlebnis, aus inneren oder äußeren Zwängen getrieben zu sein, ein Beweis für oder gegen die Annahme freier willentlicher Entscheidung. Die Richter sind gehalten zu urteilen, "als ob" sie gegeben wäre, wenn nicht Zwang oder Geisteskrankheit oder ein anderer konventionell festgelegter Ausschlußgrund vorliegt. Der Richter, der dem Schuldprinzip folgt, urteilt, "als-ob" sie gegeben wäre. Das ist eine Konvention: Die Freiheit des Handelns gilt als gegeben, wenn sie nicht ebenfalls über Konvention für bestimmte Fälle als nicht gegeben gilt, z.B. für Fälle der Schuldunfähigkeit.

Der Richter trifft durch seine Entscheidung die Annahme, daß der Täter als Person eine neue Kausalkette eingeleitet habe, die zum Tatbestand führte. Die Ursachenkette wird nicht zurückverfolgt, das Verhalten des Täters nicht aus Einflußfaktoren (in der Tatsituation, in seiner Erziehung und seiner

Biographie) erklärt, für die ihm nicht die Verantwortung zukommt. Die Suche nach persönlicher Verantwortung setzt die Annahme voraus, der Täter hätte anders handeln können, er sei frei gewesen, anders zu handeln.

Erfahrungswissenschaften vom Menschen können in der Frage der Willensfreiheit oder Determiniertheit keine endgültige Klärung bringen. Empirie in Humanwissenschaften geht immer von expliziten oder impliziten Menschenbildannahmen aus, die die Fragestellungen, Methoden und Theorien bestimmen. Ein großer Teil der psychologischen Forschung und Theorienbildung ist nach einem deterministisch-mechanistischen Modell vom Menschen gestaltet: Hier ist die Rede von Determinanten und Bedingungen, es wird nach Gesetzen und Antezedenzbedingungen gesucht, aus denen sich menschliches Verhalten und Erleben nach dem Schema deduktiv-nomologischer Erklärungen ableiten ließe.<sup>1</sup>

Die Suche nach deterministischen psychologischen Gesetzen ist allerdings zumindest bis heute nicht erfolgreich. Was an Forschungsergebnissen vorliegt, hat - von bestimmten physiologienahen Funktionsbereichen abgesehen - in aller Regel nur das Format statistischer Gesetze. Dieses Gesetzesformat ist bezüglich der Frage "Determiniertheit oder Willensfreiheit" uneindeutig, Möglicherweise werden mit dem Fortschreiten wissenschaftlicher Erkenntnisbildung einige statistischen Gesetze in deterministische überführt, wenn künftige Forschung das theoretische Netzwerk enger knüpfen können wird. Andererseits kann die Unsicherheit der Vorhersage als Indiz für die Entscheidungsfreiheit bzw. Gestaltungsfreiheit des Menschen gewertet werden.

Angesichts dieser Lage ist die Frage nach der Verantwortlichkeit, also der Freiheit des Anders-Handeln-Könnens nur durch Festlegung, also Konvention, und nicht durch empirische Erkenntnisbildung zu beantworten. Sofern durch Konvention Ausschlußgründe für Tatverantwortlichkeit wie Altersgrenzen der

Strafmündigkeit, psychopathologische Krankheitsbilder oder Fälle der Unzumutbarkeit der Einhaltung von Gesetzen festgelegt sind, dann kann das Vorliegen solcher Ausschlußgründe empirisch ermittelt werden.

Neben der grundsätzlichen anthropologischen Frage nach der Willensfreiheit ist nach der Begründung der Regel zu fragen, der Richter habe Entscheidungsfreiheit anzunehmen, wenn keine Ausschlußgründe vorliegen. Hier sind gute Argumente anzuführen. Man braucht nur an die Folgen zu denken, die eine generelle Leugnung der Willensfreiheit, also die Anerkennung einer deterministischen Position haben könnte. Die Gesellschaft ist an der Zurechenbarkeit von Handlungen und ihren Folgen interessiert, zumindest in den Fällen, in denen sie Fragen nach Haftung und Wiedergutmachung stellt. Sie fürchtet, daß eine generelle Leugnung der Entscheidungsfreiheit und damit der Verantwortlichkeit einen unverantwortlichen Umgang mit den Gesetzen nach sich zöge. Wohlgemerkt: Würde diese Erwartung empirisch bestätigt, wäre das kein Beweis für die Existenz von Willensfreiheit, denn die Zuschreibung oder Entlastung von Verantwortlichkeit könnte ihrerseits als Determinante des Verhaltens aufgefaßt werden. Die Annahme der Verantwortlichkeit wäre nicht als anthropologische Wahrheit bestätigt, sondern als Maßnahme aus ihren Folgen begründet.

Die Rechtfertigung des Schuldprinzips als Anerkennung der Autonomie und Würde des Menschen, also aus Freiheitsüberzeugungen, ist plausibel. Jemanden, der ein Gesetz verletzt hat, von Schuld freisprechen, heißt, ihm die Verantwortung für sein Tun absprechen, heißt, ihm die Freiheit, sein Handeln zu planen und zu entscheiden, abzusprechen. Nicht zu Unrecht hat man die Psychiatrie, die zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gehört wird, die "Pathologie der Freiheit" genannt (LUTHE 1981).

Wenn trotzdem das Schuldprinzip problematisiert wird, dann nicht über eine Leugnung von Schuld. Problematisiert wird das Prinzip Schuldausgleich durch

Sühne als angemessene oder haltbare Begründung der Rechtsstrafe.

### 3. **Problematisierung des Schuldprinzips**

Aus psychologischer Sicht läßt sich das Schuldprinzip durch zwei Argumente problematisieren:

- Wer durch Strafe einen gerechten Schuldausgleich erreichen will, muß das Ausmaß der Schuld einschätzen und dann ein gleichwertiges Strafmaß festlegen. Das setzt voraus, daß das Problem der Messung von Schuld und Strafe gelöst ist, zumindest lösbar ist. Ist das nicht der Fall, birgt jede Sühnestrafe die Gefahr, ungerecht zu sein.
- Die Bestrafung ist eine Maßnahme, die wie jede Handlung aus ihren Zielen zu begründen, aber nur unter zusätzlicher Beachtung ihrer Nebenfolgen zu rechtfertigen und zu verantworten ist. Das Ziel der Strafe, Gerechtigkeit zu verwirklichen, reicht als Rechtfertigung noch nicht aus: Auch die Folgen sind in Rechnung zu stellen. Dürfen sie - falls unerwünscht - in Kauf genommen werden, ohne daß dadurch neue Ungerechtigkeit entsteht?

#### **Zweifel an der Gerechtigkeit der Sühnestrafe**

Es ist weit verbreitetes Rechtsempfinden, daß Schuld durch Verlängerung eines Übels gesühnt werden soll. Das rechtfertigt das Prinzip allerdings noch nicht. Niemand wird bestreiten, daß das Schuldprinzip aus einem Bemühen um Gerechtigkeit formuliert wurde. Zur Rechtfertigung gehört die Prüfung, ob in der Strafpraxis die angestrebte Gerechtigkeit gewährleistet werden kann. Es wird die These vertreten, daß aus psychologischer Sicht beim Versuch der Realisation des Schuldausgleichs durch Sühne neue grobe Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden sind.

Die Schwierigkeiten beginnen schon mit der Bestimmung dessen, was ein übel ist. Das wird offenbar, wenn wir uns um eine operationale Definition des



Terms "übel" bemühen, also um eine Definition, die empirische Beobachtungen erlaubt. Was ist ein Übel? Etwas, das der Betroffene, weil es aversiv ist, zu vermeiden sucht? Wie ist das bei einer als unangenehm erlebten Maßnahme eines Arztes oder eines Erziehers, der einer ernsthaften Gefahr vorbeugen will? Wie ist das bei einem schmerzhaften Initiationsritus? Man kann in allen drei Fällen zurecht sagen, daß es im Interesse des Betroffenen liegen kann, sich der aversiven Maßnahme zu unterziehen. Wer geistig in der Lage ist, die Konsequenzen zu erfassen, wird diesen aversiven Maßnahmen zustimmen. Ist bei dieser Interessenlage eine aversive Maßnahme noch ein übel? Man ist geneigt, dies zu verneinen. Wäre dann der Term "übel" durch Definition auf solche Maßnahmen zu beschränken, die sowohl aversiv als auch ohne positive Folgen sind? Zumindest dürften von denjenigen, die die Maßnahme festlegen, positive Folgen nicht erwartet, schon gar nicht bezweckt sein. Die Verhängung einer Strafe mit der Erwartung und in der Absicht der Besserung wäre nicht als übel anzusehen. Wer beurteilt mit welchen Maßstäben, ob eine Maßnahme ein Übel ist? Es wird jeder zustimmen, daß das von der Perspektive abhängt. Wenn die empirische Strafforschung eines gezeigt hat, dann die außerordentlichen Differenzen in der Bewertung der objektiv gleichen Maßnahme durch die Bestraften und in deren Wirkung (zur Übersicht vgl. PARKE & WALTERS 1974).

Die emotionale Bewertung der Strafe durch den Bestraften ist übrigens eine entscheidende Komponente ihrer Wirkung (MONTADA & SETTER TO BULTE 1973). Strafe kann als gerecht oder ungerecht, als böswillig oder als besorgt motiviert angesehen werden, sie kann beschämen oder als Ehrenzeichen aufgefaßt werden. Der Revolutionär wird sich durch die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte nicht beschämt fühlen, er wird im Gegenteil die Unrechtmäßigkeit des von ihm bekämpften Regimes bestätigt finden, und er ist sich in dieser Beurteilung mit seinen politischen Freunden einig. Wer aus kriminellem Milieu stammt, wird nicht wie der Sohn aus bürgerlichem Hause seine Verurteilung als familiäre Schande erleben.

Der durch die Strafe Geläuterte wird sie im nachhinein anders beurteilen als der Nicht-Geläuterte: Der eine wird die Strafe als sinnvoll akzeptieren, der andere als ungerecht ablehnen. Das Erlebnis des Übels ist völlig unterschiedlich.

Man kann die Haft zum Überdenken des bisherigen Lebens und zur Umkehr nutzen wie zur Planung einer neuen Straftat. Der eine verliert Freunde und Partner durch die Freiheitsstrafe, der andere gewinnt solche. Strafwirkungen sind individuell verschieden.

Welches Übel durch die Strafe verhängt wird, ist nur über ihre Bewertungen und ihre Wirkungen einzuschätzen. Diese sind komplex und enthalten in aller Regel viele verschiedenartige Komponenten. Zur Messung der Strafe benötigte man daher viele Dimensionen, also viele Maße. Die Festlegung auf **ein** Strafmaß (in Haftzeit oder Bußgeld) ist unangemessen. Verkompliziert wird das Meßproblem noch dadurch, daß über die Zeit die Strafwirkungen auf verschiedenen Dimensionen (Bewertungen der Gerechtigkeit, der Schande, des Freiheitsverlustes usw.) variieren können (und selbstverständlich variieren diese Verläufe auch von Person zu Person): Welcher Zeitpunkt sollte zur Messung gewählt werden?

Sind schon die unmittelbaren Strafwirkungen vom Richter nicht verlässlich einzuschätzen und auch nicht zu kontrollieren, die langfristigen sind es erst recht nicht. Sicher ist das Prinzip der Stigmatisierung (SACK 1972) in der gesellschaftskritischen Polemik überschätzt worden, aber leugnen kann man das Vorkommen von Stigmatisierungen gewiß nicht.

Schaffen diese Schwierigkeiten, objektiv gleiche Strafen als vergleichbare übel zu realisieren, nicht neue Gerechtigkeitsprobleme? Sowohl der Gleichheitsgrundsatz als auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind nur für die objektive Strafhöhe, nicht aber für die wichtigeren Aspekte der subjektiven Bewertung und der Folgen zu wahren.

### **Probleme der Bestimmung von Schuld**

Die Schwierigkeiten, die Schuld angemessen zu wägen, sind nicht geringer. Dem Richter fehlen wichtige Erkenntnisse, auch wenn er mehr Sachverständige aus mehr Wissenschaftsgebieten anhörte. Nur eine konventionell festgelegte Tatschuld machte die individuelle Schuldmessung überflüssig. Berücksichtigt man Tatumstände und - als weitere Tatvoraussetzungen - Merkmale des Täters, läßt man sich schwierigste Probleme der Gewichtung von Verursachungsbeiträgen auf. Die Ursachen-Attributionsforschung ist zu einem virulenten Forschungsbereich gewachsen (zum Überblick HECKHAUSEN 1980). Man fand z.B., daß die Menschen mit unterschiedlichen Ursachenkategorien umgehen (z.B. interne, externe, kontrollierbare, unkontrollierbare, stabile, variable usw.), mit deren Gewichtung und Zusammenwirken die Menschen aber große Probleme haben. Grundsätzlich ist ein Verhalten oder eine Handlung als Produkt situationaler und personaler Faktoren zu betrachten, die zusammenwirken, deren Gewichte aber methodisch nicht gültig bestimmbar sind. Im Falle der Interaktion oder des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren ist die Gewichtung grundsätzlich unsinnig, wie es bei der Bestimmung der Größe einer Fläche unsinnig ist zu fragen, ob der Länge oder der Breite mehr Gewicht zukommt.

Fritz HEIDER (1958), der das Urteilen über Schuld und Verantwortlichkeit im Alltag analysierte, weist auf Fälle hin, in denen der Täter selbst bei vorsätzlicher Tat nicht zur Verantwortung gezogen wird. Das ist dann der Fall, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen, die die Mehrzahl der Menschen bewegen hätte, in gleicher Weise zu handeln, also z.B. der Befehl einer legitimen Autorität.

Nun gehen die Meinungen darüber auseinander, in welcher Situation sich die Mehrzahl der Menschen wie verhält, und es gibt diesbezüglich nachweisbar Voreingenommenheiten. Geht man davon aus, daß Verhalten eine Interaktion zwischen Person und Situation ist, ist jede Erklärung des Handelns nur aus

der Person oder nur aus der Situation einseitig. In den letzten Jahren hat man häufig auf Voreingenommenheiten in der Erklärung von Verhalten hingewiesen, die als sogenannter dispositioneller Erklärungsfehler in die Literatur eingegangen sind. Unter einem "dispositionellen oder fundamentalen Attributionsfehler" wird das irriige Außerachtlassen jener Verursachungsbeiträge verstanden, die aus den-Handlungsumständen, der Situation stammen. Nur die Person mit ihren Dispositionen wird als Ursache des Verhaltens betrachtet (vgl. ROSS 1977).

Das besagt, daß fälschlicherweise die situationalen Kräfte, die zu einem Verhalten führen, unterschätzt und die Verursachungsanteile, die in der Person liegen, überschätzt werden. Die ungläubige Überraschung auch der Experten angesichts vieler Beobachtungen der experimentellen Sozialpsychologie ist als Beleg dieser Voreingenommenheit anzuführen, die in einer Unterschätzung der situationalen Kräfte besteht.<sup>3</sup>

Ich will das durch ein Experiment illustrieren: Stanley MILGRAM (1974) forderte unter dem Vorwand, die Wirkungen von Strafe auf Lernfortschritte erforschen zu wollen, erwachsene Bürger, die sich freiwillig gegen Bezahlung zur Teilnahme am Experiment gemeldet hatten, auf, anderen angeblichen Probanden elektrische Schocks zu verabreichen, die von Fehler zu Fehler in der Intensität steigen sollten. Er mußte betroffen feststellen, daß sehr viele Probanden allein durch die insistierenden Aufforderungen eines Wissenschaftlers (des Versuchsleiters) dazu gebracht werden konnten, einer unbekanntem zweiten Person trotz deren Schmerzensrufen und deren Flehens um Beendigung des Versuches anscheinend schmerzhaft und gefährliche Schocks zu verabreichen. Daß die Schocks nicht wirklich ausgelöst wurden, daß ihre Wirkungen nur vorgespielt waren, wurde erst im Nachhinein aufgeklärt. Die Dinge waren so inszeniert, daß nur wenigen der Probanden der Verdacht kam, es handle sich um eine gestellte Situation.

Schilderte man die Anordnung dieses Versuchs, glaubten auch Experten, daß nur wenige der Probanden bis zum Ende der Schockskala die Anweisungen des

Wissenschaftlers gehorsam ausführten. Bei den vermuteten wenigen Ausnahmen wurden ungewöhnliche Dispositionen wie Sadismus angenommen (LARSON, COLMAN, FORBES & JOHNSON 1972). Tatsächlich führten 65% der amerikanischen Probanden Milgrams und über 80% der deutschen Probanden Mantells (MANTELL 1974) in der Grundform des Experimentes die Anweisungen des Versuchsleiters gehorsam aus bis zum Schluß. Das zeigt - wie viele andere Beobachtungen auch -, daß die situationalen Kräfte unterschätzt werden.

Übertragen wir diesen dispositionellen Erklärungsfehler auf die Beurteilung von Straftatbeständen. Was weiß der Richter von den situationalen Kräften, unter denen ein Angeklagter zur Tatzeit gestanden hat? Kann er sich seiner selbst ganz sicher sein, daß er selbst oder die Majorität der Bürger in ähnlicher Situation nicht ebenso gehandelt hätte wie der Angeklagte? Wird nicht das Schuldmaß geringer sein, wenn die Richter der Meinung sind, daß in ähnlicher Situation sich jedermann ähnlich fehlbar verhalten hätte? Die Beurteilung des Schuldspruchs in der Öffentlichkeit (mit allen ihren Konsequenzen) variiert ebenfalls, je nachdem, ob ein Vergehen mehr aus Merkmalen der Situation oder mehr aus Merkmalen der Person erklärt wird, wobei die Willensfreiheit nicht grundsätzlich geleugnet werden muß.

Zur angemessenen Würdigung der Schuld ist eben mehr vonnöten als die Feststellung der grundsätzlich gegebenen Freiheit des Anders-Handeln-Könnens, nämlich eine eingehende Analyse der Situation und der personalen Voraussetzungen des Täters zur Bewältigung der Situation. Es geht in der Praxis nicht um die Frage Determiniertheit oder Freiheit. Es geht in der Praxis um die zutreffende Beurteilung der personalen Struktur des Täters, seiner Lebensumstände, der Tatumstände, damit die Tat angemessen rekonstruiert werden kann.

Hatte der Angeklagte die gleichen Chance, sich den situationalen Kräften zu widersetzen, wie z.B. der gebildete und kluge Richter sie hätte, dessen Fähigkeiten zu rationaler Planung, dessen gefestigte Grundüberzeugungen, dessen soziale Verpflichtungen, dessen Selbstkontrolle als Gegenkräfte

wirken, deren Existenz ihm nicht allein gutzuschreiben ist, sondern die ihm durch Anlagen, Familie, Bildung und gesellschaftliche Position usw. zugewachsen sind.

In diesem Zusammenhang wird dann vielleicht deutlich, daß stellvertretend durch den Richter zugeschriebene Schuld tatsächlich etwas Schicksalhafteres haben kann. Das gilt für den Fall, daß jemand in einer Subkultur (COHEN 1961) aufwächst, die die Rechtsnormen der Majorität ablehnt, an deren Stelle eigene kulturelle oder abweichende Normen treten, also in Fällen, in denen subjektive Moral und Gesetz nicht deckungsgleich sind. Informelle Subkulturordnungen erlauben oder verlangen in Einzelfällen Verletzungen der Majoritätsgesetze. Das gilt auch für den Fall, daß jemand in ungünstigen Entwicklungsumwelten (die in der Delinquenzepidemiologie beschrieben sind) nicht die Chance hatte, die personalen Kräfte zu entwickeln, die notwendig wären, den situationalen Kräften zu widerstehen, die die Straftat provozierten oder begünstigten. Selbstverständlich ist es nicht so, daß ungünstige Entwicklungsumwelten in deterministischer Gesetzmäßigkeit zu delinquenter Entwicklung führen. Es gibt auch schützende Faktoren (RUTTER 1977), aber das bedeutet noch nicht, daß die schützenden Faktoren unter der Kontrolle des Sozialisierenden liegen, und daß er seine Entwicklung allein zu verantworten hätte. Determinismus bestreiten heißt nicht Einflüsse leugnen.

#### **Schuldvorwurf an wen?**

Die Fokussierung auf individuelle Schuld des Täters birgt die Gefahr der Einseitigkeit. Ein Schuldvorwurf gegenüber Familie, Nachbarschaft, Erziehungsinstitutionen, Administration, Politik und allgemeine Systemmerkmale entfällt, wenn das System in der Analyse der Verursachung und Verantwortung ausgeblendet wird. Auch in der Präventionsplanung wird das dann häufig nicht berücksichtigt: Veränderungen sind an der Person des Straftäters und nicht an anderen Personen, an Institutionen und am System vorzunehmen (SAMPSON 1976).

Nicht selten setzt das Rechtsempfinden Zweifel in die Gerechtigkeit eines Schuldspruchs, wenn das Vergehen als Folge vorauslaufender Bedingungen angesehen wird, die nicht in der Verantwortlichkeit des Beschuldigten liegen. Wäre die Mutter, die den Mörder ihres Kindes tötet, nicht doppelt benachteiligt, wenn sie auch noch wegen Mordes bestraft würde, oder der jugendliche Dieb aus chaotischen Familienverhältnissen, der durch Diebstahl straffällig wurde? Hat der entlassene Strafgefangene, der wegen seines Stigmas keine Anstellung findet und auch deshalb rückfällig wird, seine Tat allein zu vertreten oder. der Sexualtäter, der vergeblich nach einer angemessenen Therapie seiner abartigen Triebhaftigkeit suchte?

Kann man die Frage nach der Gerechtigkeit wirklich punktuell stellen, muß man sie nicht retrospektiv und gleichzeitig prospektiv stellen? Die Dinge werden zwar einfacher und sie sind handhabbar, wenn man die Ursachenkette (oder sprechen wir\_ besser von Verantwortlichkeitskette) nicht in die Vergangenheit zurückverfolgt und wenn man die weiteren, kaum kalkulierbaren Folgen einer Strafe bestimmten Maßes nicht bedenkt: Aber sind sie gerecht geregelt?

#### **4. Schuldausgleich durch Sühne: das einzige Gerechtigkeitsprinzip?**

Sind soweit erste Zweifel bezüglich der Gerechtigkeit von Strafen geweckt, werden sie vertieft, wenn wir grundsätzlicher nachdenken. Das Schuldprinzip formuliert nur ein Prinzip der Gerechtigkeit: Proportionalität zwischen Schuld und Sühne. Es gibt andere Prinzipien, die ergänzend zu beachten sind und zu diesem in Konkurrenz treten können: z.B. das Gleichheitsprinzip ("Alle Personen sind gleich zu behandeln."), das Bedürftigkeitsprinzip ("Jedem nach seinen Bedürfnisse."), das Prinzip der Chancengleichheit ("Gleiche Chancen oder gleiche Risiken für alle.") (DEUTSCH 1975). Neben solchen konkreten Entscheidungsprinzipien gibt es Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit, weil sie in idealisierten Beratungsmodellen, etwa dem der Erlanger Schule, formuliert sind: z.B. gleichberechtigte

Repräsentation der Interessen aller Betroffenen an der Entscheidung, Korrigierbarkeit im Falle neuer Erkenntnisse, Zulässigkeit aller sachdienlichen Argumente (BIERBRAUER 1982).

Die Schwierigkeiten, den Gleichheitsgrundsatz in bezug auf die Strafbewertungen und -folgen zu realisieren, wurden bereits erwähnt. Die Ungleichheit des Strafmaßes in Abhängigkeit von Faktoren wie Sympathie oder Antipathie, sozialer Nähe oder Distanz zum Täter und/oder Opfer sind wohl dokumentiert (HAISCH 1983). Das Prinzip der Chancen- oder Risikogleichheit ist gleich mehrfach gefährdet.

- (a) Das Entdeckungs und das Verurteilungsrisiko sind nicht für alle gleich (ABELE & NOWACK 1976).
- (b) Bei sehr vielen Straftaten ist die Aufklärungsquote gering. Es macht einen Unterschied, ob man allein oder als einer von vielen verurteilt wird. Das folgt schon aus Kelley's Theorie der Ursachenattribution: Handeln viele in gleicher Weise, werden nicht Personfaktoren als Ursachen angenommen, sondern Faktoren der Situation, der Umstände (KELLEY 1973).
- (c) Schon die Chancen, die Motive, Kompetenzen und Werthaltungen zu erwerben, die eine Vermeidung von Straftaten wahrscheinlich machen, sind ungleich verteilt (alle epidemiologischen Erhebungen weisen Faktoren wie Armut, Wohnverhältnisse, Struktur der Familie, Wohngegend usw. als Prädiktoren für Delinquenzentwicklung aus, vgl. z.B. WEST & FARRINGTON 1973; ZEIDLER 1981; GLUECK & GLUECK 1968). Auch die Risiken, Anfechtungen ausgesetzt zu sein, sind ungleich verteilt: Die soziale Lage der\_ Herkunftsfamilie, die berufliche Situation und anderes mehr spielen eine Rolle. Es ist eine denkbare Utopie, daß der Ausgleich von Chancen zu einem gesetzestreuem Leben zu einer Aufgabe der Gerichte gemacht würde.

Selbstredend verlangt das Bedürftigkeitsprinzip ganz andere Begründungsargumente als das Schuldprinzip. Hier geht es darum, bezogen auf definierte Entwicklungsziele das Angemessene zu tun. Der Schuldspruch nach



dem Schuldprinzip soll nicht primär Entwicklungszielen dienen. Er ist nicht prospektiv und zweckorientiert begründet.

Die Formulierung konkreter Entwicklungsziele könnte dem Richter auch nicht allein aufgebürdet werden. Es bedarf dazu einer differenzierten Diagnose. Ein Beispiel: Aus welchen Gründen hat der Jugendliche gestohlen? Um unerträgliche Langeweile zu vertreiben? Als Mutprobe vor seiner Gruppe? Aus Gehorsam gegenüber dem Bandenchef? Aus Angst gegenüber einem Erpresser? Wegen fehlender Mittel zum legalen Erwerb des begehrten Gegenstandes, den er vielleicht nicht einmal für sich selbst, sondern als Geschenk benötigte? Weil er süchtig ist und sich neues Rauschgift besorgen mußte? Weil er den Bestohlenen haßt oder beneidet? Vieles mehr außer den Gründen oder Motiven müßte diagnostiziert werden, damit angemessene Förderungsziele zu konzipieren sind, deren Realisierung jeweils spezifische Maßnahmen erfordert. Ob eine Strafe diesen Zielen förderlich oder hinderlich ist, ist in diesem Zusammenhang zu beurteilen. Die übliche Form der Rechtsstrafe behindert häufig eher die Erreichung der Ziele, als daß sie diese förderte. FARRINGTON & WEST (1981) konnten in einer längsschnittlichen Dunkelfelderhebung über mehrere Jahren wahrscheinlich machen, daß die Haftstrafe zu einem Anstieg der selbstberichteten Delinquenz führte, und zwar im Vergleich zu einer Kontrollgruppe, die in bezug auf die (selbstberichtete) Ausgangskriminalität parallelisiert wurde, deren Vergehen aber nicht entdeckt und bestraft wurden.

Von besonderer Bedeutung mögen die Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit sein. Zwar ist es dem Beklagten möglich, unter Mithilfe seiner Verteidiger zur Frage seiner Schuld Stellung zu nehmen. Strafmaß, Strafart (bzw. allgemeiner: Maßnahmeentscheidungen) werden jedoch nicht mit ihm oder seinen Interessenvertretern ausgehandelt. Entscheidungen über diese wichtigen Rahmenbedingungen seiner künftigen Entwicklung kann er nicht beeinflussen, wie er auch Einschränkungen unterworfen ist bezüglich der Wahl der Anwälte seiner Interessen. Der Verteidiger ist Jurist. Der Sozialwissenschaftler und der Psychologe sind nicht als Anwälte zugelassen.

Sofern sie als Sachverständige hinzugezogen werden, ist ihr Part beschränkt, weil die Verhandlung um die Abklärung der Tatschuld kreist. Weil das Schuldprinzip gegenüber anderen Gerechtigkeitsprinzipien den Vorrang hat, orientiert sich die Befragung von Sachverständigen auf die Abklärung der Schuldfrage. Demgegenüber ist die Abklärung von Vor- und Nachteilen der zu treffenden Maßnahmen nachrangig (die Jugendgerichtsbarkeit ausgenommen).

Wohlgermerkt, es ist nicht die Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft zu entscheiden, was als gerecht zu gelten hat. Das soll auch hier nicht nahegelegt werden. Aber es kann als Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft angesehen werden, darüber zu informieren, welche Probleme sich bei der Anwendung welchen Gerechtigkeitsprinzips ergeben und welche ergänzenden oder konkurrierenden Gerechtigkeitsprinzipien im Urteilen und Handeln der Menschen eine Rolle spielen. Tatsächlich operieren wohl alle Menschen mit verschiedenen Gerechtigkeitsgrundsätzen. Je nach Fall präferieren sie den einen oder den anderen Grundsatz.<sup>4</sup> Auch über das anzulegende Gerechtigkeitsprinzip könnte verhandelt und entschieden werden.

##### **5. Begründung der Strafe aus der Schuld oder aus ihren Folgen?**

Eine allgemeine Rechtfertigung der Strafe als Sühne für schuldhaftes Handeln kann die Psychologie oder eine andere Erfahrungswissenschaft nicht liefern. Sie besitzt weder Konzepte noch Theorien noch Methoden, die zu einer solchen Rechtfertigung dienlich sein könnten. Man kann empirisch untersuchen, wer Strafe zum Ausgleich von Schuld für gerecht hält und wer nicht. Aber das ist eine andere Frage. Man kann den Psychologen auch die Aufgabe stellen, die Voraussetzungen für die Zuschreibung von Schuld zu beurteilen, d.h. die Möglichkeit des Anders-Handeln-Könnens, die Möglichkeit des Voraussehenkönnens von Handlungsfolgen oder das Vorliegen von Ausschlußgründen der Verantwortlichkeit (krankheitsbedingte oder

konstitutionelle Beschränkungen rationaler Handlungsplanung) festzustellen. Damit ist aber Strafe noch nicht gerechtfertigt.

Zur Rechtfertigung von Strafen können Erfahrungswissenschaften nur auf einem Wege beitragen, nämlich durch Information über deren zu erwartende Folgen. Hätten Strafen keine unerwünschten Folgen, wären keine alternativen Maßnahmen bekannt, die effektiver wären und weniger Nebenwirkungsrisiken aufweisen, die Rechtfertigung von Strafen wäre unproblematisch. Erfahrungswissenschaften liefern nur ein einziges Muster für die Begründung von Maßnahmeentscheidungen, nämlich die Begründung durch die Zwecke, die man zu erreichen hofft oder glaubt, also durch die erwarteten und erhofften Folgen der Maßnahme.

Es muß zugegeben werden, daß mit diesem Begründungsmodus jeder in Schwierigkeiten zu bringen ist, der eine Maßnahme zu treffen hat. Bei konsequenter Anwendung birgt er die Gefahr endloser Verunsicherung. Begründung aus den Folgen heißt eine erwartete Folge als Zweck festzusetzen. Die als Zweck gesetzte Folge hat wiederum - in prinzipiell infinitem Rekurs - weitere, in der Regel verzweigte Folgen, aus denen die Setzung zu problematisieren ist. Das heißt, vor Betrachtung und Bewertung der weiteren Folgen können Zwecke nur probenhalber gesetzt werden. Wie wäre ihre endgültige Setzung nach dem aufgezeigten Begründungsmuster auch zu rechtfertigen? Eine endgültige Rechtfertigung hieße, eine letzte Folge auszumachen. Dies gibt es nicht.

Nun ist bereits gesagt, daß es **die** Strafe nicht gibt, es gibt vielmehr unterschiedliche Formen der Strafe mit unterschiedlichen Folgen für unterschiedliche Personen. Um ihre Effektivität für die Erreichung von Zielen einzuschätzen, ist weiter zu fragen, was durch eine Strafe erreicht werden soll: eine Gewohnheitsveränderung, die Veränderung von Werthaltungen, die Vermittlung von Einsichten in die Gründe eines Gesetzes, individuelle oder generelle Abschreckung oder was weiter?

Zweifel an der generellen Effektivität von Strafen sind nur zu begründet. Insbesondere bei harten Strafen, verhängt durch abgelehnte Autoritäten, verhängt für Delikte mit geringer Aufklärungsquote, d.h. mit geringerem Entdeckungsrisiko, sind Strafen wenig wirksam (zusammenfassend PARKE & WALTERS 1974). Sie sind vor allem wenig wirksam, wenn es darum geht, Werthaltungen zu verändern: Es gibt empirisch gut untermauerte theoretische Einwände gegen eine Wert-Erziehung in Unfreiheit (SCHUH 1980). Gerade zur Änderung von Werteinstellungen ist die erlebte Entscheidungsfreiheit von zentraler Bedeutung. Sobald rechtskonformes Verhalten durch Druck oder Drohung zustandekommt, ist sowohl nach dissonanz- wie nach attributionstheoretischen Erwägungen ein "innerer" Wandel der Werteinstellung nicht zu erwarten (vgl. auch HOFFMAN 1970, 1977). Die Gefahr der Bekräftigung rechtswidriger Einstellungen im Gefängnis durch gegenseitige negative Beeinflussung der Strafgefangenen oder durch die Stigmatisierungseffekte ist nicht zu leugnen. (Einer der besten Prädiktoren für kriminelles Verhalten ist die Häufigkeit und die Gesamtdauer von Gefängnisaufenthalten, darüber hinaus das Alter der ersten Haftstrafe, vgl. z.B. DÜNKEL 1981.)

Meines Wissens ist ein Beleg für die Wirksamkeit der üblichen Rechtsstrafen weder generell noch differentiell für bestimmte Personen oder Personklassen erbracht. Im Gegenteil: Es gibt eine Anzahl von Belegen, daß die Rechtsstrafe in der heute üblichen Praxis eher ungünstige Wirkungen nach sich zieht. Orientiert man Entscheidungen an Folgen, dürfte es schwierig sein, Strafen generell zu rechtfertigen.

Die Rechtfertigung von Strafen aus den erwarteten und erwünschten Folgen mag grundsätzlich Probleme aufwerfen. Um dies zu verdeutlichen könnte man überspitzt fragen, ob die Rechtssicherheit nicht am ehesten gewährleistet wäre, wenn man den Täter oder auch den potentiellen Täter lebenslänglich inhaftierte, was zurecht als eine groteske Konsequenz eines rigoros vertretenen Präventionsgedankens angesehen werden könnte. Müßte dann das Schuldprinzip gerade zum Schutz der Täter oder potentieller Täter eingeführt werden?

Es soll nicht der Versuch gemacht werden, **die** Rechtsstrafe mit Präventionsargumenten zu begründen. Vor einem generellen Gebrauch von Strafen wird gewarnt, gerade weil an ihrer präventiven Wirkung zu zweifeln ist. Dies ist kein Plädoyer für eine neue generelle Strafbegründung, sondern dafür, sich bei Rechtsverletzungen nicht durch den Sühnegedanken, sondern durch Präventionsüberlegungen leiten zu lassen. Falls dabei Strafen der einen oder anderen Art in Betracht gezogen werden, dann nicht als gerechte Sühne sondern als zielführende Maßnahme. Die Sühnestrafe kann immer - und deshalb muß sie immer - auch als Maßnahme betrachtet werden. Oder kann man den Maßnahmespekt ausblenden, nachdem er als Aspekt der Wirklichkeit aufgewiesen ist? Und sobald man sie unter diesem Aspekt betrachtet, stellen sich alle genannten Probleme. Für die Rechtspolitik stellt sich sodann die Frage: Wenn Folgen von Maßnahmen voraussehbar und unerwünscht sind, wer hat sie dann zu verantworten?

Wenn unter präventiver Orientierung eine Straftat analysiert wird, so ist der Versuch zu unternehmen, ihr Zustandekommen zu erklären. Wenn es um die Verursachungsbeiträge des Täters geht, ist eine Diagnose zu stellen, die erklären soll, wie es zur Tat gekommen ist. Daß solche Diagnosen häufig nicht mit wünschenswerter Treffsicherheit möglich sind, wird nicht bestritten. Trotzdem muß versucht werden, unter anderem die folgenden Fragen zu beantworten: Welche normativen Überzeugungen hat der Täter? Kennt und akzeptiert er das Gesetz, das er gebrochen hat? Rechtfertigt er seine Tat aus Umständen? Bedauert er seine Tat? Welche Motive und welche Effekte haben ihn zum Rechtsbruch bewogen? Wie wichtig sind ihm diese Motive? Welche Mittel stehen ihm grundsätzlich zur Verfolgung seiner Ziele zur Verfügung? Einige mögliche Diagnosen - auf Stichworte vereinfacht mit ganz unterschiedlichen Erfordernissen bezüglich individualpräventiver oder entwicklungsorientierter Maßnahmen - könnten sein: Ablehnung der Gesetze, unbeherrschbare Affekte, mangelnde Planungskompetenzen, mangelnde Courage gegenüber kriminellen Gruppen und ihren Führern, Feindseligkeit gegenüber dem Opfer.

Nur aus einer Diagnose der Tat, die sehr viel differenzierter sein muß, als in diesen Stichworten zum Ausdruck kommt, sind präventive Maßnahmen abzuleiten. In der Gerichtsverhandlung hätte nicht die Frage nach Schuld oder Unschuld des Täters Priorität, sondern die Frage nach dem Zustandekommen der fraglichen Tat. Wer hat Beiträge zum Zustandekommen der Tat geleistet, jetzt oder früher? Unter welchen Voraussetzungen wäre die fragliche Tat nicht zustande gekommen? Wer alles hat Pflichten verletzt? Welche situationalen Kräfte waren wie wirksam? Welche personalen Kräfte gehören dazu, diesen zu widerstehen? Welche Maßnahmen zur Prävention wären möglich gewesen? Wo ist anzusetzen zur Prävention einer Tatwiederholung, am Täter, an anderen Tatbeteiligten, an Institutionen usw.? Über diese Fragen sollte unter Einschluß von Experten und mit dem Täter beraten werden.

Das ist die Fragerichtung, die der Psychologie affin ist: Ursachendiagnose, nicht um Schuld zu konstatieren, sondern um präventiv raten und wirken zu können. Es geht ihr nicht um die Rechtfertigung eines (Straf-)Übels, es sei denn zur Verhinderung von Tatwiederholungen, und in diesem Fall ist das Übel nur notwendig, um eine positiv bewertete Entwicklung zu erzielen.

Damit diese Argumentation praktisch wirksam werden kann, müßten konkrete praktikable Angebote bezüglich der diagnostischen Analyse und bezüglich Behandlung aufgebaut werden. Solange sowohl die diagnostische Differenzierung als auch effiziente Behandlungsangebote eher eine utopie-nahe Hoffnung als konkrete Angebote in einer Gesellschaft sind, wird sich nichts ändern lassen. Der Weg der Veränderung setzt die Entwicklung entsprechender Angebote voraus.

## **6. Traditionelle Rechtsstrafe und Alternativen zur Strafe**

Da aber nicht damit gerechnet werden kann, daß irgendeine Maßnahme freiwillig akzeptiert wird, werden Maßnahmen auferlegt sein. Nun kann man sagen, daß jede auferlegte Maßnahme eine Strafe sei. Man kann zweitens einwenden, daß die Palette von Maßnahmen drastisch reduziert ist, wenn alle

jene ausscheiden, die nur sinnvoll anwendbar sind, wenn sich ein (Re-)Sozialisand freiwillig dieser Maßnahme unterzieht. Immerhin könnte man überlegen, ob über einen Maßnahmenkatalog nicht auch unter Einschluß des Beklagten verhandelt werden könnte, daß Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, so daß zumindest zwischen den angebotenen Alternativen eine Wahl getroffen werden kann. Der normale Strafvollzug ist eine der Möglichkeiten und könnte immer dann greifen, wenn keine andere, alternative Maßnahme vereinbart werden kann. Insofern ist immerhin eine Wahl möglich.

Hiergegen kann eingewandt werden, daß eine Drohung mit Strafe nur durch Beibehaltung des Schuldprinzips begründbar ist. Das muß nicht sein. Man kann über alternative Begründungsprinzipien für Maßnahmen, inklusive der Strafe nachdenken. An zwei Alternativen ist immer wieder gedacht worden:

(1) Begründung durch den sozialen Schaden einer Tat: Schadensobergrenzen können durch Konvention für die Deliktkategorien festgelegt werden. Daß der Schaden grundsätzlich statt durch eine Sühnestrafe durch eine Wiedergutmachungs**leistung** oder durch Abbitte (Bitte um Entschuldigung) oder tätige Reue (etwa im Unterschied zu untätiger Sühne) ausgeglichen werden kann, steht außer Frage.

(2) Begründung durch die Gefährlichkeit eines Täters, die sich als Risiko des Rückfalls operationalisieren läßt: Das Prinzip der Gefährlichkeit als Begründung von Strafen und anderen Maßnahmen vermeidet Widersprüchlichkeiten des Schuldprinzips, insbesondere bei der Bewertung von Wiederholungstaten. Wiederholungstaten werden traditionell als schuldverstärkend gewertet, obwohl doch gerade die Wiederholung der Tat die Unbeherrschbarkeit von Bedürfnissen, Affekten oder anderer Deliktdeterminanten belegt und bei der Bewertung der Verantwortlichkeit eher als Minderungsgrund zu bewerten wäre. Wenn man hingegen den Wiederholungstäter als gefährlicher im Sinne eines erhöhten Risikos einer nochmaligen Straftat einschätzt, sind erhöhte Anstrengungen um Eindämmung

der Gefährlichkeit angezeigt. Gefährlichkeit kann durch Freiheitsentzug, aber je nach Lage des Falles auch durch Heilung (z.B. die Psychotherapie von Sucht oder eines psychopathologischen Prozesses), durch Aufbau von Selbstkontrolle (z.B. bei Affekttätern und Sexualdelikten), durch Nach- oder Umerziehung im Bereich von Normen und Werten (z.B. bei Angehörigen krimineller Subkulturen), durch Beheben von Notlagen (z.B. bei Eigentumsdelikten von Arbeitslosen, denen Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung angeboten werden könnte), durch Herauslösen aus delinquenzbelasteten Primärgruppen und Einbindung in andere unbelastete Gruppen eingedämmt werden.



## LITERATUR

- Abele, A. & Nowack, W. 1976. Reaktionen auf abweichendes Verhalten in Abhängigkeit von Variablen der Situation und der beobachtenden Person. Eine empirische Untersuchung. Konstanz: Universität Konstanz.
- Adorno, T.W. 1973. Gesammelte Schriften. 6. Negative Dialektik. Jargon der Eigentlichkeit. Frankfurt: Suhrkamp.
- Bierbrauer, G. 1978. Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit. Eine attributionstheoretische Analyse. In: Hassemer, W. & Lüderssen, K. (Ed.) Sozialwissenschaften im Studium des Rechts. Band III: Strafrecht. München: Ploek. p. 130 - 152.
- Bierbrauer, G. 1982. Gerechtigkeit und Fairneß im Verfahren. Psychologische Forschungsberichte aus dem Fachbereich 3 der Universität Osnabrück 25, whole No.
- Cohen, A.K. 1961. Kriminelle Jugend. Hamburg: Rowohlt.
- Deutsch, M. 1975. Equity, equality, and need: What determines which value will be used as the basis of distributive justice? Journal of Social Issues 31, 137 - 149.
- Dünkel, F. 1981. Prognostische Kriterien zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64, 279 - 295.
- Farrington, D.P. & West, D.J. 1981. The Cambridge study in delinquent development (United Kingdom). In: Mednick, S.A. & Baert, A.E. (Ed.) Prospective longitudinal research: An empirical basis for primary prevention research. Oxford: Oxford University Press. p. 137 - 145.
- Glueck, S. & Glueck, E. 1968. Delinquents and nondelinquents in perspective. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Haisch, J. 1983. Trainingsprogramm für Richter. Zur Reduktion von Urteilsverzerrungen im Strafverfahren. In: Haisch, J. (Ed.) Angewandte Sozialpsychologie. Bern.
- Heckhausen, H. 1980. Motivation und Handeln. Berlin: Springer.

- Heider, F. 1958. The psychology of interpersonal relations. New York: Wiley.
- Hoffman, M.L. 1970. Moral development. In: Mussen, P.H. (Ed.) Carmichael's handbook of child psychology. New York: Wiley. p. 261 - 359.
- Hoffman, M.L. 1977. Moral internalization: Current theory and research. In: Berkowitz, L. (Ed.) Advances in experimental social psychology, Vol. 10. New York: Academic Press. p. 86 - 135.
- Kelley, H.H. 1973. The process of causal attribution. *American Psychologist* 28, 107 - 128.
- Larson, K.S. Coleman, D., Forbes, J. & Johnson, R. 1972. Is the subject personality or the experimental situation a better predictor of a subject's willingness to administer shocks to a victim? *Journal of Personality and Social Psychology* 22, 287 - 295.
- Luthe, R. 1981. *Verantwortlichkeit, Persönlichkeit und Erleben*. Berlin: Springer.
- Mantell, D.M. 1974. The potential for violence in Germany. *Journal of Social Issues* 27, 101 - 112.
- Milgram, S. 1974. *Obedience to authority*. New York: Harper.
- Montada, L. & Setter to Bulte, U. 1973. Strafwirkung als Funktion der Strafbewertung. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie* 6, 75 - 89.
- Parke, R.D. & Walters, R.H. 1967. Some factors influencing the efficacy of punishment training for inducing response inhibition. *Monographs of the Society for Research in Child Development* 32, whole No.
- Ross, L. 1977. The intuitive psychologist and his shortcomings: Distortions in the attribution process. In: Berkowitz, L. (Ed.) *Advances in experimental social psychology*, Vol. 10. New York: Academic Press. p. 173 - 220.
- Rutter, M. 1977. Individual differences. In: Rutter, M. & Hersov, L. (Ed.) *Child psychiatry: Modern approaches*. Oxford: Blackwell Scientific Publ. p. 3 - 21.
- Sack, F. 1972. Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der labeling approach. *Kriminologisches Journal* 4, 3 - 31.

- Sampson, E.E. 1976. Social psychology in contemporary society. New York:  
Wiley.
- Schmitt, M. & Montada, L. 1982. Determinanten erlebter Gerechtigkeit.  
Zeitschrift für Sozialpsychologie 13, 32 - 44.
- Schuh, J. 1980. Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit.  
Diessenhofen/Schweiz: Rügger.
- West, D.J. & Farrington, D.P. 1973. Who becomes delinquent? London:  
Heinemann.
- Zeidler, M. 1981. Lebensgeschichtliche Bedingungen für Straffälligkeit.  
Weinheim: Beltz.

## ANHANG

- 1) Deduktiv-nomologische Erklärungen dieser Art sind im Format des bekannten Hempel-Oppenheim-Schemas darzustellen. Das Explanandum ("Hans ist aggressiv.") wird aus einem allgemeinen Gesetz ("Kränkung führt zu Aggression.") und einer Antezedenzbedingung ("Hans ist gekränkt worden.") abgeleitet.
- 2) Das Explanandum ("Franz hat die Schule vorzeitig abgebrochen.") wird aus dem statistischen Gesetz ("Die Wahrscheinlichkeit des drop-out aus der höheren Schule beträgt bei einem unterdurchschnittlichen IQ 80%.") und der Antezedenzbedingung ("Franz hat einen IQ von 90.") erklärt. Es bleiben bei statistischen Erklärungen allerdings Unsicherheiten. Das statistische Gesetz liefert allenfalls eine plausible, nicht eine zwingende Erklärung. Denn - um das Beispiel fortzuspinnen - Franz ist nicht nur durch seinen IQ beschreibbar. Er hat viele andere Merkmale, die u.U. auch in Form statistischer Gesetze mit Schul-drop-out verknüpft sind. Vielleicht stammt Franz aus einer Akademikerfamilie, in denen drop-out sehr unwahrscheinlich ist. Es stellt sich immer die Frage, welches der verschiedenen statistischen Gesetze auf Franz anzuwenden ist, in unserem Falle dasjenige mit der Antezedenzvariable "Intelligenz" oder das mit der Antezedenzvariable "Herkunftsfamilie". Das Problem kann angemessen nur durch Ermittlung eines neuen statistischen Gesetzes gelöst werden, das die Wahrscheinlichkeit des drop-out in der Schnittmenge von unterdurchschnittlichem IQ und Herkunft aus einer Akademikerfamilie angibt.
- 3) Es gibt auch die Voreingenommenheit, die Person nicht als Handlungsursache zu sehen, sondern nur Situation und Sozialisationsumstände als Ursachen des aktuellen Verhaltens zu betrachten, was ebenso irrig sein kann wie der dispositionelle Attributionsfehler (vgl. z.B. BIERBRAUER 1978).
- 4) SCHMITT & MONTADA (1982) weisen nach, daß die Präferenz für das Leistungsprinzip, das Bedürftigkeitsprinzip, das Gleichheitsprinzip und das Chancengleichheitsprinzip je nach Kontext variiert, wobei wirtschaftlicher Kontext, freundschaftlicher Kontext und Förderungskontext (Familie, Schule) unterschieden werden.

Bisher erschienene Arbeiten dieser Reihe

- MONTADA, L. 1978. Schuld als Schicksal? Zur Psychologie des Erlebens moralischer Verantwortung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 1.
- DOENGES, D. 1978. Die Fähigkeitskonzeption der Persönlichkeit und ihre Bedeutung für die Moralerziehung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 2.
- MONTADA, L. 1978. Moralerziehung und die Konsistenzproblematik in der Differentiellen Psychologie. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 3.
- MONTADA, L. 1980. Spannungen zwischen formellen und informellen Ordnungen. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 4.
- DALBERT, C. 1980. Verantwortlichkeit und Handeln. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 5.
- SCHMITT, M. 1980. Person, Situation oder Interaktion? Eine zeitlose Streitfrage diskutiert aus der Sicht der Gerechtigkeitsforschung. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 6.
- SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1981. Entscheidungsgegenstand, Sozialkontext und Verfahrensregel als Determinanten des Gerechtigkeitsurteils. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 7.
- MONTADA, L. 1981. Entwicklung interpersonaler Verantwortlichkeit und interpersonaler Schuld. Projektantrag an die Stiftung Volkswagenwerk. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 1 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 8).
- SCHMITT, M. 1982. Empathie: Konzepte, Entwicklung, Quantifizierung. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 2 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 9).
- DALBERT, C. 1981. Der Glaube an die gerechte Welt: Zur Güte einer deutschen Version der Skala von RUBIN & PEPLAU. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 3 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 10).

- SCHMITT, M. 1982. Zur Erfassung des moralischen Urteils: Zwei standardisierte objektive Verfahren im Vergleich. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 4 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 11).
- SCHMITT, M. 1982. Über die Angemessenheit verschiedener Analyse-Modelle zur Prüfung dreier Typen von Hypothesen über multivariate Zusammenhänge in Handlungsmodellen, Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 5 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 12).
- DALBERT, C. 1982. Ein Strukturmodell interpersonaler Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 6 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 13).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1982. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Rekrutierung der Ausgangsstichprobe, Erhebungsinstrumente in erster Version und Untersuchungsplan. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 7 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 14).
- MONTADA, L., DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1982, Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Hypothesen über Zusammenhänge innerhalb der Kernvariablen und zwischen Kernvariablen und Kovariaten. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 8 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 15).
- DALBERT, C., SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1982, Überlegungen zu Möglichkeiten der Erfassung von Schuldkognitionen und Schuldgefühlen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 9 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 16).
- SCHMITT, M. & GEHLE, H. 1983. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Verantwortlichkeitsnormen, Hilfeleistungen und ihre Korrelate - ein Überblick über die Literatur. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 10 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 17).
- MONTADA, L. & REICHLE, B. 1983. Existentielle Schuld: Explikation eines Konzeptes. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 11 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 18).

- REICHLE, B. & DALBERT, C. 1983. Kontrolle: Konzepte und ausgewählte Bezüge zu existentieller Schuld. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 12 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 19).
- MONTADA, L., SCHMITT, M. & DALBERT, C. 1983. Existentielle Schuld: Rekrutierung der Untersuchungsstichprobe, Erhebungsinstrumente und Untersuchungsplan. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 13 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 20).
- DALBERT, C., SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1973. Existentielle Schuld: Ausgewählte Untersuchungshypothesen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 14 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 21).
- KREUZER, C. & MONTADA, L. 1983. Vorhersage der Befriedigung wahrgenommener Bedürfnisse der eigenen Eltern: Ergebnisse einer Pilotstudie. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 22.
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1983. Interpersonale Verantwortlichkeit erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber: Ergebnisse der Item- und Skalenanalysen (erster Untersuchungszeitraum). Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 15 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 23).
- DALBERT, C., MONTADA, L., SCHMITT, M. & SCHNEIDER, A. 1984. Existentielle Schuld: Ergebnisse der Item- und Skalenanalysen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 16 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 24).
- SCHMITT, M., MONTADA, L. & DALBERT, C. 1984. Erste Befunde zur Validität des Konstruktes Existentielle Schuld. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 17 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 25).
- MONTADA, L. 1984. Feindseligkeit - Friedfertigkeit. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 26.
- MONTADA, L. & BOLL, T. 1984. Moralisches Urteil und moralisches Handeln. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 27.

- DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1984. Einige Anmerkungen und Beispiele zur Formulierung und Prüfung von Moderatorhypothesen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 18 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 28).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Drei Wege zu mehr Konsistenz: Theoriepräzisierung, Korrespondenzbildung und Datenaggregation. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 19 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 29).
- DALBERT, C., MONTADA, L. & SCHMITT, M. 1985. Bereichsspezifischer und allgemeiner Glaube an die Gerechte Welt: Kennwerte und erste Befunde zur Validität zweier Skalen. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 20 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 30).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Beabsichtigung und Ausführung prosozialen Handelns: Merkmals- versus Handlungstheorie? Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 21 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 31).
- MONTADA, L., SCHMITT, M. & DALBERT, C. 1985. Thinking about justice and dealing with one's own privileges: A study on existential guilt. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 22 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 32).
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Personale Normen und prosoziales Handeln: Kritische Anmerkungen und eine empirische Untersuchung zum Modell von S.H. Schwartz. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 23 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 33).
- DALBERT, C., SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1985. Disdain of the disadvantaged: The role of responsibility denial and belief in a just world. Trier: P.I.V. - Bericht Nr. 24 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 34).
- REICHLER, B., MONTADA, L. & SCHNEIDER, A. 1985. Existentielle Schuld: Differenzierung eines Konstrukts. Trier: E.S. - Bericht Nr. 1 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 35).



- SCHNEIDER, A., REICHLER, B. & MONTADA, L. 1986. Existentielle Schuld: Stichprobenrekrutierung, Erhebungsinstrumente und Untersuchungsplan. Trier: E.S. - Bericht Nr. 2 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 36).
- SCHNEIDER, A., MONTADA, L., REICHLER, B. & MEIßNER, A. 1986. Auseinandersetzung mit Privilegunterschieden und existentieller Schuld: Item- und Skalenanalysen I. Trier: E.S. - Bericht Nr. 3 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 37).
- MONTADA, L. 1986. Life stress, injustice, and the question "Who is responsible?". Trier: E.S. - Bericht Nr. 4 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 38).
- DALBERT, C. 1986. Einige Anmerkungen zur Verwendung unterschiedlicher Veränderungskriterien. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 39.
- MONTADA, L. 1987. Die Bewältigung von "Schicksalsschlägen" - erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Verantwortlichkeit. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 40.
- SCHNEIDER, A., MEISSNER, A., MONTADA, L. & REICHLER, B. 1987. Validierung von Selbstberichten über Fremdratings. Trier: E.S. - Bericht Nr. 5 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 41).
- DALBERT, C., STEYER, R. & MONTADA, L. 1988. Die konzeptuelle Differenzierung zwischen Emotionen mit Hilfe von Strukturgleichungsmodellen: Existentielle Schuld und Mitleid. Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 42.
- MONTADA, L. 1988. Schuld wegen Wohlstand? Trier: Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 43.
- SCHNEIDER, A. 1988. Glaube an die gerechte Welt: Replikation der Validierungskorrelate zweier Skalen. E.S. - Bericht Nr. 6 (= Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral" Nr. 44).

Andernorts publizierte Arbeiten aus dieser Arbeitsgruppe

- MONTADA, L. 1977. Moralisches Verhalten. In: HERRMANN, T., HOFSTÄTTER, P.R., HUBER, H. & WEINERT, F.E. (Ed.) Handbuch psychologischer Grundbegriffe. München: Kösel, p. 289 - 296.
- MONTADA, L. 1980. Gerechtigkeit im Wandel der Entwicklung. In: MIKULA, G. (Ed.) Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber. p. 301 - 329.
- MONTADA, L. 1980. Moralische Kompetenz: Aufbau und Aktualisierung. In: ECKENSBERGER, L.H. & SILBEREISEN, R.K. (Ed.) Entwicklung sozialer Kognitionen: Modelle, Theorien, Methoden, Anwendungen. Stuttgart: Klett-Cotta. p. 237-256.
- MONTADA, L. 1981. Gedanken zur Psychologie moralischer Verantwortung. In: ZSIFKOVITS, V. & WEILER, R. (Ed.) Erfahrungsbezogene Ethik. Berlin: Duncker & Humblot. p. 67 - 88.
- MONTADA, L. 1981. Voreingenommenheiten im Urteil über Schuld und Verantwortlichkeit. Trierer Psychologische Berichte 8, Heft 10.
- SCHMITT, M. & MONTADA, L. 1982. Determinanten erlebter Gerechtigkeit. Zeitschrift für Sozialpsychologie 13, 32 - 44.
- DAHL, U., MONTADA, L. & SCHMITT, M. 1982. Hilfsbereitschaft als Personmerkmal. Trierer Psychologische Berichte, Band 9, Heft 8.
- DALBERT, C. & MONTADA, L. 1982. Vorurteile und Gerechtigkeit in der Beurteilung von Straftaten. Eine Untersuchung zur Verantwortlichkeitsattribution. Trierer Psychologische Berichte, Band 9, Heft 9.
- MONTADA, L. 1982. Entwicklung moralischer Urteilsstrukturen und Aufbau von Werthaltungen. In: OERTER, R., MONTADA, L. u.a. Entwicklungspsychologie. München: Urban & Schwarzenberg. p. 633 - 673.
- MONTADA, L. 1983. Moralisches Urteil und moralisches Handeln - Gutachten über die Fruchtbarkeit des KOHLBERG-Ansatzes. Bonn: Bundesministerium der Verteidigung (Ed. © Wehrpsychologische Untersuchungen 18(2)).
- MONTADA, L. 1983. Delinquenz. In: SILBEREISEN, R.K. & MONTADA, L. (Ed.) Entwicklungspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. München: Urban & Schwarzenberg. p. 201-212.

- MONTADA, L. 1983. Voreingenommenheiten im Urteilen über Schuld und Verantwortlichkeit. In: MONTADA, L., REUSSER, K. & STEINER, G. (Ed.) Kognition und Handeln. Stuttgart: Klett-Cotta. p.156-168.
- MONTADA, L. 1983. Verantwortlichkeit und das Menschenbild in der Psychologie. In: JÜTTEMANN, G. (Ed.) Psychologie in der Veränderung. Weinheim: Beltz. p. 162 - 188.
- SCHMITT, M., MONTADA, L. & DALBERT, C. 1985. Zur Vorhersage von Hilfeleistungen erwachsener Töchter ihren Müttern gegenüber. In: ALBERT, D. (Ed.) Bericht über den 34. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Wien 1984. Band 1. p. 435 - 438.
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1985. Drei Wege zu mehr Konsistenz in der Selbstbeschreibung: Theoriepräzisierung, Korrespondenzbildung und Datenaggregation. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 6, 147 - 159.
- MONTADA, L., DALBERT, C., REICHEL, B. & SCHMITT, M. 1986. Urteile über Gerechtigkeit, "Existentielle Schuld" und Strategien der Schuldabwehr. In: OSER, F., ALTHOF, W. & GARZ, D. (Ed.) Moralische Zugänge zum Menschen - Zugänge zum moralischen Menschen. München: Peter Kindt Verlag. p. 205 - 225.
- MONTADA, L., SCHMITT, M. & DALBERT, C. 1986. Thinking about justice and dealing with one's own privileges: A study of existential guilt. In: BIERHOFF, H.W., COHEN, R. & GREENBERG, J. (Ed.) Justice in social relations. New York: Plenum Press. p. 125 - 143.
- MONTADA, L. 1986. Vom Werden der Moral. Wann wir wissen, was gut und böse ist. In: FISCHER, P. & KUBLI, F. (Ed.) Das Erwachen der Intelligenz. Berlin: Schering. Aus Forschung und Medizin 1, Heft 1, Januar 1986.
- DALBERT, C. & SCHMITT, M. 1986. Einige Anmerkungen und Beispiele zur Formulierung und Prüfung von Moderatorhypothesen. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 7, 29 - 43.
- SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1986. Personale Normen und prosoziales Handeln: Kritische Anmerkungen und eine empirische Untersuchung zum Modell von S.H. SCHWARTZ. Zeitschrift für Sozialpsychologie 17, 40 - 49.

SCHMITT, M., DALBERT, C. & MONTADA, L. 1986. Prosoziale Leistungen erwachsener Töchter gegenüber ihren Müttern: Unterschiede in den Bedingungen von Absicht und Ausführung. Psychologische Beiträge 28, 1139 - 163.

DALBERT, C. 1987. Ein Veränderungsmodell prosozialer Handlungen. Leistungen erwachsener Töchter für ihre Mütter. Regensburg: S. Roderer Verlag.